

§12

(1) Der zu bildende Umlaufmittelfonds dient der Finanzierung der materiellen und finanziellen Bestände sowie der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Umlaufmittel).

(2) Der Anteil der eigenen Mittel gemäß den Absätzen 4 und 5 zur Finanzierung der Umlaufmittel ist mit der zuständigen Bank zu vereinbaren. Die Mindesthöhe der eigenen Mittel soll 20 % des geplanten durchschnittlichen Jahresbestandes der Umlaufmittel betragen, jedoch insgesamt 90% der zu finanzierenden Umlaufmittel nicht überschreiten.

(3) Die Finanzierung der langfristigen Forderungen (Forderungen mit einer Laufzeit von über 360 Tagen) aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports kann mit Einverständnis der Bank in voller Höhe aus Bankkrediten erfolgen. In diesen Fällen sind zur Berechnung der Mindesthöhe der eigenen Mittel die langfristigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports nicht mit einzubeziehen.

(4) Die AHB und DLB haben die Erhöhung des Umlaufmittelfonds aus Gewinnen vorzunehmen. Bei einer Senkung des Umlaufmittelfonds sind die frei werdenden Mittel dem Investitionsfonds zuzuführen.

(5) Zur Finanzierung der Umlaufmittel sind der Teil des Stammvermögens, der zur Finanzierung der Umlaufmittel festgelegt wurde, sowie Bankguthaben aus An- und Vorauszahlungen für Exporte, Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, die ständigen Passiva sowie zeitweilig die beim Investitionsfonds und Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ vorhandenen Bestände planmäßig einzusetzen.

(6) Die Bankguthaben aus Importen dürfen nicht zur Finanzierung der Umlaufmittel eingesetzt werden.

§13

Der Prämienfonds und der Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ sind aus dem Gewinn, der nach Gewinnabführung an den Staat verbleibt, entsprechend den Rechtsvorschriften zu bilden und zu verwenden.

Finanzielle Fonds aus Kosten

§14

(1) Die AHB und DLB bilden planmäßig als Bestandteil der Zirkulationsgemeinkosten den

- Reparaturfonds
- Werbefonds
- Repräsentationsfonds
- Kultur- und Sozialfonds.

Die Finanzierung dieser Fonds erfolgt aus den Handelsspannenerlösen bzw. aus den Erlösen und Dienstleistungen.

(2) Die Bildung und Verwendung der im Abs. 1 genannten finanziellen Fonds sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(3) Die Ansammlung finanzieller Mittel auf dem Reparaturfonds ist zur Erhaltung der Kostenkontinuität über den Bedarf des Planjahres hinaus gestattet, wenn nachweisbar in den folgenden Jahren die Notwendigkeit und die materielle Möglichkeit zur Durchführung von Reparaturen bestehen.

(4) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds sind unter Berücksichtigung des Abs. 3 ergebniswirksam zu erfassen.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds sind ergebniswirksam zu erfassen. Die Übertragung oder Rückstellung von Mitteln des Werbefonds und des Repräsentationsfonds auf das folgende Jahr ist nicht gestattet.

(6) Die Übertragung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds ist auf die folgenden Jahre gestattet.

§15

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion können auf der Grundlage des §14 Absätze 1 und 5 den Werbefonds und den Repräsentationsfonds bilden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds, die auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 gebildet werden, erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für die AHB.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Die AHB und DLB haben die aus Gewinn und Zirkulationsgemeinkosten gebildeten finanziellen Fonds und Kredite zielgerichtet zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und zur Sicherung einer hohen Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit einzusetzen. Sie haben hierzu einen Plan über die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds als Bestandteil des Jahresplanes eigenverantwortlich zu erarbeiten.

§ 17

Die Abführung von Gewinnen und von Amortisationen haben die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB monatlich bis zum 18. Kalendertag für den vorangegangenen Monat vorzunehmen.

§ 18

Die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds unterliegt der Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision, die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion, die Deutsche Außenhandelsbank AG bzw. die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik und andere staatliche Kontrollorgane.

§19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, die Anordnung vom 11. Februar 1971 über die Bildung und Verwendung des Betriebsergebnisses aus der Außenhandelstätigkeit und der finanziellen Fonds der Außenhandelsbetriebe und der Dienstleistungsbetriebe der Außenwirtschaft im Jahre 1971 (GBl. II Nr. 27 S. 233) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung findet der § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) für die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds der AHB und DLB keine Anwendung mehr.

Berlin, den 18. Februar 1972

Der Minister für Außenwirtschaft

S 011 e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 41 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31817